



**Amtsgericht Geldern**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Niehus & Ruppel,  
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Geldern  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2018  
durch den Richter Lennartz

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 199,50 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus je 39,90 € seit dem 03.05., 02.06., 02.07., 02.08. und 02.09.2016 sowie 75,20 € vorgerichtliche Kosten zzgl. Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.06.2016 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

**Ohne Tatbestand gem. §§ 313 a Abs. 1 S. 1, 495, 511 ZPO.**

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Mitgliedsbeiträge gem. § 535 Abs. 2 BGB.

1.

Zwischen den Parteien ist unstreitig ein Fitnessstudiovertrag zustande gekommen. Dieser Vertrag ist, da er keine besonderen über die Zurverfügungstellung der Trainingsmöglichkeiten hinausgehende Dienstleistungen umfasst, als Mietvertrag einzustufen (Palandt/Weidenkaff, 74. Auflage, BGB, Einf v § 535, Rn. 36).

2.

Dieser Vertrag ist durch den Beklagten nicht wirksam durch eine außerordentliche Kündigung beendet worden, wodurch der Beklagte von der Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge ab Mai 2016 befreit worden wäre.

Vielmehr führt die Kündigung des Beklagten im April 2016 als fristgemäße Kündigung zur Beendigung des Vertrages zum Ablauf des Vertragsjahres im September 2016.

a)

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob einer außerordentlichen Kündigung wegen einer Erkrankung bereits Ziffer 8 des vereinbarten Vertrages (Anlage K1, Bl. 4 d.A.) entgegensteht, nachdem in derartigen Fällen allenfalls ein Ruhen des Vertrages mit entsprechender Verlängerung desselben möglich sein soll, weil sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme ein außerordentlicher Kündigungsgrund des Beklagten nicht feststellen ließ.

b)

Dabei folgt das Gericht den Angaben des Sachverständigen Dr. [REDACTED] in dessen Gutachten und mündlicher Erörterung.

Anhaltspunkte die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Sachverständigen oder der Glaubhaftigkeit seiner Angaben begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

In seinem Gutachten vom 24.02.2017 (Bl. 82 ff. d.A.) führte der Sachverständige Dr. [REDACTED] aus, dass bei dem Beklagten eine Migräne mit Aura sowie Spannungskopfschmerzen festzustellen sind (S. 14 des Gutachtens, Bl. 95 d.A.). Die Ursache dieser Symptome sei jedoch unklar (S. 17 / 18 des Gutachtens, Bl. 98 / 99 d.A.). Hierzu führte der Sachverständige aus, dass neben Sport verschiedene Alternativen denkbar seien, die Ursache eines Spannungskopfschmerzes sein könnten. Zudem war festzustellen, dass die Migräne bei dem Beklagten während der Sportzeit über mehrere Jahre nicht zunahm.

Im Rahmen der mündlichen Erläuterung seiner Angaben in der öffentlichen Sitzung vom 16.01.2018 gab der Sachverständige Dr. [REDACTED] an, dass es medizinisch nicht möglich sei, konkrete Ursachen für eine Migräne und daraus resultierende Kopfschmerzen festzustellen bzw. zu diagnostizieren. Im Rahmen der hierzu aufgestellten Studien seien sogenannte Triggerfaktoren erstellt worden, die von Betroffenen als Ursache für eine Migräne angegeben wurden. Hierbei handele es sich aber nicht um objektivierbare Feststellungen, sondern reine subjektive Empfindungen der Patienten, die medizinisch nicht nachprüfbar seien. Insofern könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der von dem Beklagten betriebene Sport (mit-)ursächlich zu den Beschwerden führe, jedoch sei eine Monokausalität objektiv nicht ermittelbar.

Ausweislich der medizinischen Feststellungen im Rahmen der Beweisaufnahme war somit ein Zusammenhang zwischen den Beschwerden des Beklagten und der Fitnessstudioutzung nicht mit ausreichender Gewissheit feststellbar.

Zudem ergab sich, dass Sport für den Beklagten grundsätzlich möglich ist. Hierzu gab er im Rahmen seiner Untersuchung gegenüber dem Sachverständigen sogar ausdrücklich an, dass er auch jetzt Sport treibt, in dem er jedenfalls joggt. Laufen ist dabei auch in einem Fitnessstudio grundsätzlich möglich, wobei hervorzuheben ist, dass auch der Vertrag den die Parteien abgeschlossen hatten für ein „Gerätetraining“ abgeschlossen wurde, was grundsätzlich sämtliche Geräte, also

auch Laufbänder, Ergometer, etc. einschließt, so dass nicht „nur“ ein Kraftsport dort ausgeübt werden konnte und musste.

c)

Damit führt die Kündigung als fristgemäße Kündigung zur Beendigung des Vertrages zum 30.09.2016, da das Trainingsjahr zum 01.10.2012 begonnen wurde und daher mit Wirkung zum 30.09. eines Folgejahres gekündigt werden konnte. Die hierbei zu beachtende dreimonatige Kündigungsfrist hat der Beklagte unstreitig eingehalten.

3.

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung schuldet der Beklagte einen unstreitigen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 39,90 € pro Monat.

Für die streitgegenständliche Restlaufzeit von Mai 2016 bis September 2016, also 5 Monate, beläuft sich der berechtigterweise geforderte Gesamtbetrag damit auf  $39,90 \text{ €} * 5 \text{ Monate}$ , mithin 199,50 €.

II.

Die zugesprochenen Zinsen rechtfertigen sich aus §§ 286, 288 BGB.

Ausweislich des Mitgliedschaftsvertrages waren die Monatsbeiträge monatlich im Voraus zum jeweils Monatsersten fällig, sodass infolge der Nichtzahlung Verzug jeweils zu den angeführten Daten eintrat.

III.

Infolge des Zahlungsverzugs (s.o.) hat der Kläger gegen den Beklagten gem. §§ 286, 288 BGB auch einen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, die durch die Beauftragung der jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Geltendmachung des ersten offenen Monatsbeitrags für den Monat Mai 2016 gegenüber dem sich bereits in Verzug befindenden Beklagten angefallen sind.

a)

Ausgehend von einem Streitwert von bis zu 500,00 €, einer 1,3 Geschäftsgebühr sowie der Kostenpauschale ist der geltend gemachte Betrag von 70,20 € nicht zu beanstanden

b)

Der hierauf zugesprochene Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

V.

Gründe für die Zulassung der Berufung gem. § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

Der Streitwert wird auf bis 500,00 EUR festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Kleve zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Kleve durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Geldern statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 47608 Geldern, schriftlich in deutscher Sprache

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Lennartz

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Geldern

